

vollen Jahresbetrags, in der Zeit bis zum letzten August dieses Jahres ermächtigen?" — Wird mit 35 Stimmen gegen 32 verneint.

Präsident Cuno: Wir gehen nunmehr zur speciellen Berathung über.

Berichterstatter Vicepräsident Haberhorn:

Uebergehend zu dem speciellen Inhalte der Vorlage, so wird zunächst in der Ueberschrift der Satz: „bis mit 31. December 1850“ zu verwandeln sein in:

„31. August 1850.“

In §. 1

ist gleichermaßen der Satz: „bis mit 31. December dieses Jahres“, in:

„bis mit 31. August des gegenwärtigen Jahres“

abzuändern, sowie der nach dem Satze

a) an ordentlichen Steuern und Abgaben, sub aa., folgende, zu fassen sein:

aa) die Grundsteuer nach fünf Pfennigen von jeder Steuereinheit, und zwar drei Pfennige den 1. Mai dieses Jahres und zwei Pfennige den 1. August dieses Jahres,

bb) die Gewerbe- und Personalsteuer,

cc) der Grenzzoll von ein-, aus- und durchgehenden Waaren,

dd) der Elbzoll,

ee) die Branntweinsteuer für inländischen Branntwein,

ff) die Biermalzsteuer,

gg) die Weinsteuer für inländischen Wein,

hh) die Tabaksteuer von inländischen Tabaksblättern,

ii) die Uebergangsteuer von vereinsländischem Fleischwerke, Wein, Most, Branntwein, Bier und Tabak,

kk) die Rübenzuckersteuer,

ll) die Schlachtsteuer, zur Zeit unter Beibehaltung der durch das Gesetz vom 9. Juni 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1840 S. 94 flg.) angeordneten zeitweisen Ermäßigungen und beziehentlich Erlasse,

mm) die Stempelsteuer.“

Mit diesen Abänderungen empfiehlt der Ausschuss: die Annahme des §. 1.

Präsident Cuno: Von selbst, meine Herren, versteht sich wohl, daß Punkt b. in §. 1, der von den außerordentlichen Steuern und Abgaben handelt, nunmehr gänzlich wegfällt. Begehrt Jemand über §. 1 zu sprechen?

(Es meldet sich Niemand.)

(In Wegfall kommt sonach hier folgende Stelle des Berichts:

Ueberdies wird nach dem Satze:

b) an außerordentlichen Steuern und Abgaben, folgende Fassung einzutreten haben:

„aa) ein Zuschlag zur Grundsteuer nach einem Pfennige

von jeder Steuereinheit, und zwar den 1. August dieses Jahres,

bb) einer dergleichen zur Gewerbe- und Personalsteuer nach Höhe der Hälfte eines vollen Jahresbetrags der geordneten Sätze.“)

Präsident Cuno: Der Ausschuss hat Ihnen vorgeschlagen, in der Ueberschrift den Satz: „bis mit 31. December“ zu verwandeln in: „bis mit 31. August“. Es ist das eigentlich bloß eine redactionelle Aenderung, ich frage: genehmigen Sie diese? — Wird gegen 9 Stimmen bejaht.

Präsident Cuno: Ferner soll im Paragraphen selbst eine gleiche redactionelle Aenderung eintreten, darüber werden wir wohl eine Abstimmung gar nicht nöthig haben. Dann aber soll der Satz unter a. folgendermaßen gefaßt werden: „aa) die Grundsteuer nach fünf Pfennigen von jeder Steuereinheit, und zwar drei Pfennige den 1. Mai dieses Jahres und zwei Pfennige den 1. August dieses Jahres, bb) die Gewerbe- und Personalsteuer, cc) der Grenzzoll von ein-, aus- und durchgehenden Waaren, dd) der Elbzoll, ee) die Branntweinsteuer für inländischen Branntwein, ff) die Biermalzsteuer, gg) die Weinsteuer für inländischen Wein, hh) die Tabaksteuer von inländischen Tabaksblättern, ii) die Uebergangsteuer von vereinsländischem Fleischwerke, Wein, Most, Branntwein, Bier und Tabak, kk) die Rübenzuckersteuer, ll) die Schlachtsteuer, zur Zeit unter Beibehaltung der durch das Gesetz vom 9. Juni 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1840 S. 94 ff.) angeordneten zeitweisen Ermäßigungen und beziehentlich Erlasse, mm) die Stempelsteuer.“ Pflichten Sie Ihrem Ausschuss rücksichtlich der vorgeschlagenen veränderten Fassung dieses Satzes des §. 1 bei? — Gegen 9 Stimmen Ja.

Präsident Cuno: Nehmen Sie nunmehr mit dieser Fassung und vorbehaltlich der auf der ersten Zeile eintretenden redactionellen Aenderung den §. 1 an? — Gegen 9 Stimmen Ja.

Berichterstatter Vicepräsident Haberhorn:

§. 2.

Alle sonstigen an die Staatscassen zu entrichtenden Abgaben, Natural- und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind oder inmittelst noch aufgehoben werden, haben vorschriftsmäßig während der oben §. 1 gedachten Zeit ebenfalls fortzubestehen.

Im Berichte heißt es:

§. 2 schlägt der Ausschuss zur unveränderten Annahme der Kammer vor.

Präsident Cuno: Wollen Sie nun, wie der Ausschuss anrath, §. 2 in der von der Staatsregierung vorgeschlagenen Fassung annehmen? — Gegen 9 Stimmen Ja.

Berichterstatter Vicepräsident Haberhorn:

§. 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes und insbesondere auch die Bestimmung der Termine für die Erhebung der ordent-